



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
44.1a-G8790-2020/39-2

Telefon +49 89 9214-00

München
10.11.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/
Die Grünen) vom 13.10.2020 betreffend
Gefahr durch unsachgemäß ausgebrachte Schlachtabfälle für Mensch und
Umwelt in Bayern?

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

1. a) *Wie viele Fälle von unsachgemäß hygienisiert auf landwirtschaftlichen
Flächen ausgebrachten Schlachtabfällen gab es in den vergangenen 10
Jahren in Bayern (bitte aufgliedern nach Landkreisen sowie der jeweili-
gen Kategorisierung der Schlachtabfälle bzw. Schlachtnebenprodukte
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009)?*
1. b) *Welche Fläche war in jedem der in 1a) beschriebenen Fälle betroffen?*
1. c) *Welches Volumen an Schlachtabfällen wurde in jedem der in 1a) ge-
nannten Fälle jeweils ausgebracht?*

2. a) Welche Konsequenzen oder Bußgelder wurden gegen die jeweiligen beteiligten Personen in den unter 1a) genannten Fällen jeweils verhängt?

Die Fragen 1. a) bis 1. c) sowie 2. a) werden gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Informationen werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst. Folgendes kann jedoch, beruhend auf Angaben der Kreisverwaltungsbehörden, mitgeteilt werden:

Seit 2015 bis dato gab es zwei Fälle (Landkreise Kelheim und Eichstätt), in denen unzureichend pasteurisierte Fermentationsrückstände aus Schlachtabfällen (jeweils Kategorie 3, ca. 16.000 m³) ausgebracht wurden. Neben Maßnahmen zur unmittelbaren Abstellung des Mangels laufen in beiden Fällen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Im Übrigen wird auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 12.10.2020 verwiesen.

2. b) Wie wurde in diesen Fällen mit dem betroffenen Erntegut der landwirtschaftlichen Flächen verfahren?

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat eine gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Lebensmittelgewinnung auf den umfassten Flächen in Eichstätt abgegeben und kommt darin zum Schluss, dass im vorliegenden Einzelfall die auf den landwirtschaftlichen Flächen gewonnenen Lebensmittel (z. B. Getreide, Ölsaaten und Zuckerrüben) aus fachlicher Sicht mangels Risikos für den Verbraucher keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bezüglich der bereits geernteten Produkte und des Anbaus von Lebensmitteln auf diesen Flächen waren demnach keine Maßnahmen zu veranlassen. Aufgrund der vergleichbaren Sachlage (Analogie der Einsatzstoffe, des Zeitraumes und der angebauten Folgeprodukte) ist das Landratsamt Kelheim analog vorgegangen.

2. c) Bestanden in den unter 1a) genannten Fällen Gefahren für die ansässige Bevölkerung, die Natur, Heimtiere oder Wildtiere (bitte auflisten)?

Es wurden keine Gefährdungen von den Landratsämtern mitgeteilt. Auf die Antwort zu 2. b) wird verwiesen.

3. a) *Falls 2c) in einigen der unter 1a) genannten Fälle mit „ja“ beantwortet wurde, wie wurden die Gefahren jeweils beseitigt?*

3. b) *In welchem der unter 1a) genannten Fälle wurde die Bevölkerung durch die zuständige Behörde über die bestehenden Gefahren und Risiken informiert?*

Die Fragen 3. a) und 3. b) werden gemeinsam beantwortet:
entfällt.

4. a) *In welchen der unter 1a) genannten Fälle wurden Bodenproben der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen genommen?*

4. b) *Wie war das jeweilige Ergebnis?*

Die Fragen 4. a) und 4. b) werden gemeinsam beantwortet.

Die Entnahme von Bodenproben auf landwirtschaftlichen Flächen ist in Fällen unerlaubten Ausbringens von Tierischen Nebenprodukten aus der Schlachtung grundsätzlich nach Nebenprodukterecht nicht vorgesehen.

Bezüglich der Proben, welche in Eichstätt direkt aus den Gärrestebehältern entnommen wurden, verweisen wir auf unsere Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 12.10.2020.

5. a) *Wie bewertet die Staatsregierung generell die Gefahr, dass unzureichend hygienisierte Schlachtabfälle unsachgemäß auf landwirtschaftlichen Flächen oder anderweitig in der Umwelt entsorgt werden?*

5. b) *Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um solche Fälle zukünftig zu verhindern?*

Die Fragen 5. a) und 5. b) werden gemeinsam beantwortet.

Anlagen, die Schlachtabfälle hygienisieren, unterliegen der routinemäßigen Überwachung durch die Behörden, die die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu kontrollieren haben. Die Ausbringung nicht gemäß Rechtsvorschriften hygienisierter Schlachtab-

fälle oder das Entsorgen entgegen der einschlägigen Vorschriften ist verboten. Werden Verstöße festgestellt, sind von den zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

6. a) Wie viele Biogasanlagen gibt es in Bayern, die mit der technischen Ausrüstung für die Substrataufbereitung und Pasteurisierung/Sterilisierung von Schlachtabfällen ausgestattet sind, um diese sachgemäß zu hygienisieren?

6. b) In welchen Landkreisen stehen die unter 6a) genannten Biogasanlagen?

Die Fragen 6. a) und 6. b) werden gemeinsam beantwortet.

Eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden ergab, dass in Bayern 12 Biogasanlagen nach Tierische Nebenprodukterecht zugelassen sind, die eine Pasteurierungsanlage besitzen und Schlachtabfälle einsetzen. Das sind weniger als 1% der veterinärrechtlich zugelassenen Biogasanlagen in Bayern. Diese Biogasanlagen befinden sich in den Landkreisen Ansbach, Fürth, Cham, Aichach, Donau-Ries, Kelheim, Dingolfing, Altötting, Erding und Weilheim.

6. c) Welche Auflagen und Kontrollen (Art der Kontrolle und vorgeschriebene Häufigkeit) bestehen für die Ausbringung des unter 6a) genannten Biogassubstrates und in wessen Zuständigkeitsbereich fallen diese Kontrollen jeweils?

Im EU-Recht ist geregelt, dass Schlachtabfälle der Kategorie 3 in Biogasanlagen eingebracht werden dürfen, wenn sie vorbehandelt sind (i. d. R. Pasteurisierung). Magen-Darminhalt und Gülle (Material der Kategorie 2) von Schlachthöfen dürfen ohne Vorbehandlung in Biogasanlagen eingesetzt werden, sofern das Landratsamt (Veterinärabteilung) davon ausgeht, dass sie keine Gefahr der Verbreitung einer schweren Krankheit bergen. Dies ist bei gesund geschlachteten Tieren regelmäßig gegeben.

Die entstehenden Gärreste müssen regelmäßig vom Betreiber auf ihre mikrobiologische Unbedenklichkeit hin untersucht werden.

Unter dem Aspekt der Verwendung von und des Verkehrs mit Tierischen Nebenprodukten sind in der Regel die Kreisverwaltungsbehörden, hier Veterinäramt, für die

Überwachung zuständig. Die Überwachung erfolgt auf Grundlage der bayerweit geltenden Vorgaben im QM-System. Die Kontrollen bezüglich Tierischer Nebenprodukte erfolgen risikoorientiert. Die Ermittlung der Kontrollfrequenz basiert auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb).

Die Vorschriften des Düngemittelrechts werden durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kontrolliert.

7. a) *Wie oft wurden die unter 6a) genannten Biogasanlagen in den vergangenen 5 Jahren jeweils kontrolliert (bitte aufliedern)?*
7. b) *Mit welchen Ergebnissen jeweils?*

Die Fragen 7. a) und 7. b) werden gemeinsam beantwortet.

Die gewünschten Informationen werden nicht zentralisiert und nicht zu statistischen Zwecken erfasst.

Eine entsprechende Anfrage bei den zuständigen Landratsämtern ergab, dass die genannten Biogasanlagen seit 2015 73-mal kontrolliert wurden (Kontrollen nach Veterinär-, Immissionsschutz- und Abfallrecht). Außer bei der bereits genannten veterinärrechtlich zugelassenen Biogasanlage mit Pasteurierungsanlage in Kelheim wurden keine Verstöße hinsichtlich der Ausbringung von unzureichend hygienisierten Schlachtabfällen gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister